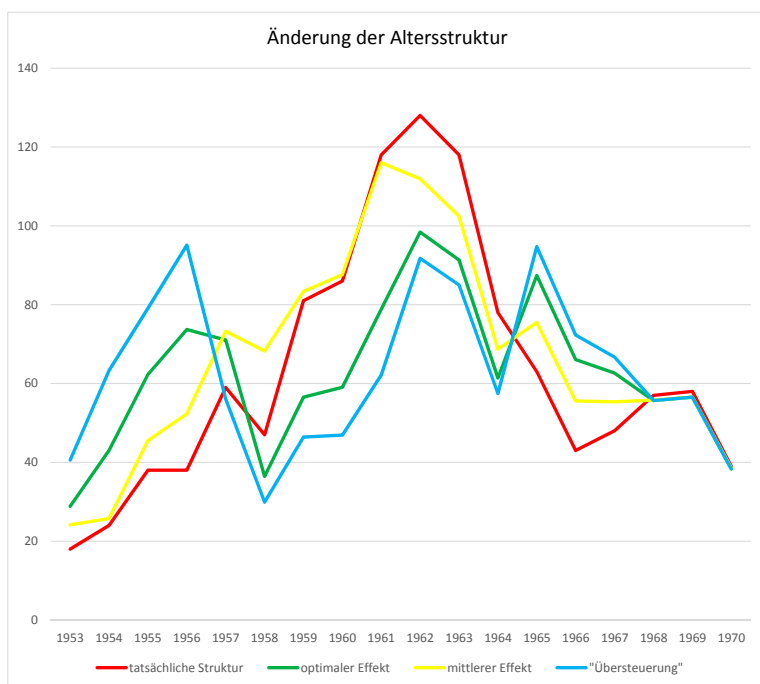




INFO

1 | 2014



Schwerpunktt Themen:

Mitgliederversammlung

Ruhestandsumfrage

Die russische Justiz - Teil 2

Justizgeschichte

Fachmedien für
Recht, Steuern und Wirtschaft

UNSER SERVICE FÜR RICHTER

- › **Präsenz-Buchhandlung mit allen wichtigen lieferbaren Titeln**
- › **Versand zur Ansicht und auf Rechnung**
- › **Literatur-Recherche für sämtliche Medien (Bücher, Zeitschriften, Loseblattwerke, Datenbanken)**

Montag – Freitag
8.30 bis 18.00 Uhr

Harkortstraße 7
04107 Leipzig
Tel 03 41 / 99 71 10
Fax 03 41 / 9 97 11 14

www.sack.de



Sack

Geduldig überzeugen



Liebe Leserinnen und Leser,

ein Wahljahr hat seine Besonderheiten. Für uns als Ihre Interessenvertreter ist es dann wichtiger denn je, mit der Politik ins Gespräch zu kommen, denn jetzt besteht die Chance dazu, sind die Politiker mehr als sonst am Kontakt mit der Gesellschaft interessiert und öffnen wenn schon nicht ihre Herzen, so doch zumindest ihre Ohren. Wir haben daher nicht von ungefähr sowohl in der Mitgliederversammlung als auch in der Gesamtvorstandsklausur Landtagsabgeordnete zum längeren Meinungs austausch zu Gast gehabt, und auch Staatsminister Dr. Martens besuchte sicher nicht rein zufällig unsere Mitgliederversammlung.

Dr. Stephan Schmitt berichtet hierüber näher in diesem Heft.

Niemand darf von diesen Gesprächen Wunder erwarten. Eine berufsständische Interessenvertretung braucht gute Argumente, vielerlei Aktivitäten und einen langen Atem. All das haben wir geliefert. Unsere Umfrage zum Eintritt in den Ruhestand hat nachgewiesen, dass die bisherigen Regelungen nicht ausreichen, um den Altersaufbau der Justiz nachhaltig zu verbessern. Die Details lesen Sie in diesem Heft im Beitrag von Dr. Andreas Stadler. Dass der Altersaufbau der sächsischen Justiz im politischen Raum inzwischen als Thema wahrgenommen wird, daran ist der SRV nicht unbeteiligt (siehe Heft 1/12).

Gute Argumente müssen zu Aktionen führen. Gemeinsam mit anderen Gewerkschaften haben wir im Frühjahr unter der Gesamtüberschrift „Zahlen haben ein Gesicht“ eine Pressekampagne für die Personalausstattung im öffentlichen Dienst durchgeführt und sind damit auch wahrgenommen worden. Zum ersten Mal haben dabei Mitglieder des Vereins auch vor dem Sächsischen Landtag demonstriert.

Und gute Aktionen brauchen einen langen Atem, wie beispielsweise unsere Klagen auf amtsangemessene Besoldung. Aus den Klageverfahren kann ich Ihnen heute keine neuen Entwicklungen berichten, aber die zwischenzeitliche Entscheidung des Verfassungsgerichts für Nordrhein-Westfalen stimmt mich mehr denn je optimistisch, dass unsere Klagen erfolgreich sein werden.

Auch jenseits der eigentlichen Verbandspolitik wollen wir Sie gut informieren. Sie kennen bereits die Rechtsprechungsübersichten des Deutschen Richterbundes. In diesem Heft bieten wir Ihnen den zweiten Teil des Artikels über die russische Justiz und einen Beitrag zur Rechtsgeschichte.

Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, wünsche ich daher eine interessante Lektüre unseres Heftes.

Ihr

Reinhard Schade

Inhalt:

Vorwort:	
Geduldig überzeugen.....	3
Mitgliederversammlung	4
Ruhestandsumfrage	7
Die russische Justiz - Teil 2....	9
Bericht Güterichtertag	13
Justizgeschichte	14

Impressum:

Das SRV-Info - Informationsblatt des Vereins der Richter und Staatsanwälte im Freistaat Sachsen - wird herausgegeben vom Sächsischen Richterverein e.V., Sitz Dresden.

Ausgabe: 1|2014
Auflage: 1.520

Für den Inhalt der Beiträge sind die angegebenen Autoren verantwortlich.
Fotos/Grafiken und Bildunterschriften:
Titelseite: Dr. Andreas Stadler
S. 3 Reinhard Schade
S. 4, 5, 6 Dr. Andreas Stadler
S. 8, 9 Dr. Andreas Stadler
S. 10 laguna35_Fotolia.com
S. 15 Dr. Andreas Stadler

Verantwortliche Redakteure:
Dr. Andreas Stadler
Sächsisches Staatsministerium der Justiz
und für Europa,
Hospitalstr. 7, 01097 Dresden
andreas.stadler@smj.justiz.sachsen.de

Dr. Hartwig Kasten
Sozialgericht Leipzig,
Berliner Str. 11, 04105 Leipzig
hartwig.kasten@sgl.justiz.sachsen.de

Redaktionsschluss für Heft 2/14:
15. Oktober 2014

Satz & Layout / Druck:
Marketing Geipel - Auerbach/V.

Wir machen Druck.de
Sparen Sie bis zu 50% beim Druck!

Sie finden uns im Internet unter:
www.richtervereinsachsen.de oder www.richterverein.info

Der SRV im ersten Halbjahr 2014

Der Beitrag berichtet über die Veranstaltungen des Verbands im ersten Halbjahr, nämlich über die Mitgliederversammlung und die Gesamtvorstandsklausur.

Der SRV-Kalender wird im Frühjahr stets von der Mitgliederversammlung und dem SRV-Tag geprägt. Dieser Termin ist das jährliche große Familientreffen des Vereins, die Gelegenheit, bei der die Mitglieder und der Vorstand den engsten Kontakt miteinander haben und der Gedankenaustausch über die Themen, die die Mitglieder bewegen, auch über die Grenzen des Vereins hinaus stattfindet.

Der Vorsitzende des Landesvorstandes Reinhard Schade berichtete über die Aktivitäten und auch Erfolge des Vereins im vergangenen Jahr. Erfolgreich hatte sich der SRV für die Übernahme der Tarifiergebnisse auf die Besoldung eingesetzt, die – wenn auch erst zum April 2014 – erfolgte. Dass auch dies wegen der Streichung des Weihnachtsgeldes letztlich nur eine 'Nullrunde' darstellt, hat der Verein dabei nicht vergessen: Schade wies darauf hin, dass sich der SRV nicht mit der derzeitigen Besoldung für Richter und Staatsanwälte im Freistaat Sachsen abfinde. Der Verein unterstütze, auch finanziell, eine Musterklage, deren gerichtliche Entscheidung noch aussteht. Der SRV hofft, auf dem Rechtsweg die Staatsregierung zum Einlenken und zu einer angemessenen Besoldung der Kollegen zu bewegen. Zur Personalsituation oder genauer: der Personalnot in den Gerichten und Staatsanwaltschaften äußerte Schade, dass auch durch die Initiativen des SRV die Situation bei den Sozialgerichten nun medial auch einer breiten Öffentlichkeit bekannt geworden ist. Aber

auch an den übrigen sächsischen Gerichten und Staatsanwaltschaften sei eine personelle Aufstockung unbedingt notwendig, um die zu erwartende Pensionierungswelle rechtzeitig abzufedern. Schon jetzt gelte es vorzusorgen. Der Richterverein werde dem Finanzministerium weiter unermüdlich den dringenden Stellenbedarf der Justiz belegen. Auch durch Umfragen bei den Kollegen aus der Richterschaft und der Staatsanwaltschaft soll noch konkreter auf die zukünftig zu erwartende Personalnot aufmerksam gemacht werden. Intensiv begleite der SRV die Pebbßy-Fortschreibung. Die Bemühungen des Vereins zeigten, dass für ein realistisches Abbild der Tätigkeit von Richtern und Staatsanwälten die Daten noch breiter als früher erhoben werden müssten, etwa auch um Großverfahren zutreffend zu erfassen. Künftig würden die Themen ForumSTAR und E-Akte noch stärker in den Fokus des Vereins rücken, um dafür zu sorgen, dass die den Kollegen vorgelegte Software nicht zur Erhöhung des Arbeitsaufwandes, sondern zu deren Unterstützung dienen kann. Der Landesvorstand hat sich über ein ähnliches Modell einer E-Akte in Bayern näher informiert und mit den dortigen Mitarbeitern Gespräche aufgenommen. Im Herbst plant der Landesvorstand, sich näher mit der E-Akte zu befassen und möchte hierzu eine Tagung planen und mitorganisieren, so dass die Kollegen auf die Einführung der von dem Justizministerium forcierten E-Akte ausreichend vorbereitet sind. Schade bat am Ende die Kolleginnen und Kollegen, sich zukünftig für die Arbeit des SRV stärker einzusetzen und weitere Kolleginnen und Kollegen von der Mitgliedschaft zu überzeugen, denn je mitgliedsstärker der Verein sei, desto durchsetzungsfähiger werde er. Zu den bevorstehenden Landtagswahlen verwies Schade auf ein vom Gesamtvorstand verabschiedetes Thesenpapier.

An die Mitgliederversammlung schloss sich nahtlos der justizöffentliche Teil an. In seinen einleitenden Worten wies Schade auf die geplante Ruhestandsneuregelung hin und auf die geplanten Abschlüsse im Fall eines vorzeitigen Ruhestandes, die für die meisten der Kolleginnen und Kollegen erhebliche Einbußen im Alter bedeuten würden. Schade forderte schon heute Maßnahmen personaler Verstärkung, um den zu

*Prominentes Podium
zum SRV-Tag*



erwartenden Altersabgang der Jahrgänge 1958-1961, die die Hälfte der Richterschaft und der Staatsanwaltschaft ausmachen, verträglich abfangen zu können.

In seinem Grußwort ging Staatsminister Dr. Martens ebenfalls auf den Personalaufbau von Gerichten und Staatsanwaltschaften in Sachsen ein, beschrieb die Gefahren einer Perpetuierung des derzeit ungünstigen Personalaufbaus, dessen Echoeffekt, und sagte deshalb schon in naher Zukunft zusätzliche Richter- und Staatsanwaltschaften zu, die wieder abgebaut werden, sobald sich die Personalsituation entspannt hat. Dr. Martens verteidigte nochmals die von den Kollegen und dem SRV kritisierte Standort- und Strukturreform. Er verstand sie als einen Beitrag, bei ständig sinkenden Finanzeinkünften eine bürgernahe Justiz in der Fläche zu sichern: Kein Bürger soll weiter als 40 km fahren müssen, um rechtliches Gehör zu erhalten. Zur Sicherheit an den Gerichten wies Dr. Martens auf die Erfahrungen mit privaten Sicherheitskräften hin, die bei Gerichten gut eingebunden seien und von den Bürgern akzeptiert würden. Im Einklang mit dem SRV sprach sich Dr. Martens nachdrücklich für die Abschaffung des externen Weisungsrechts im Einzelfall (im Unterschied zum organisatorischen Weisungsrecht) bei den Staatsanwaltschaften aus. Er verwies überzeugend auf die Vertrauensbildung und Transparenz gegenüber der Bevölkerung, sofern diese davon ausgehen könne, dass im Einzelfall die Staatsanwaltschaft nicht wegen irgendwelcher politischer Präferenzen, sondern aus selbst wahrgenommener Verantwortung tätig wird und Strafdelikte verfolgt. Allerdings wies er auch darauf hin, dass seine Auffassung derzeit bei der Justizministerkonferenz noch keine Mehrheit findet.

Der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes (DRB) Christoph Frank gab zunächst seine Einschätzung der Außenwirkung der Justiz ab: Die Justiz sei – dies bestätigte die Umfrage des Allensbacher Forschungsinstituts – hervorragend aufgestellt, die Bürger seien mit ihr zufrieden, allerdings auch im Wissen darum, dass die Justiz noch besser und effizienter sein könnte, wenn sie besser ausgestattet wäre. Allerdings bleibe die sicht- und greifbare Möglichkeit einer Verbesserung der Justiz bei einer verbesserten Ausstattung von der Politik ungenutzt. Im politischen Bereich gebe man sich schon damit zufrieden, wenn der Laden 'läuft'. Zudem berichtete Frank, dass derzeit das Bundesjustizministerium die Justiz verstärkt auf eine dienende Funktion im Hinblick auf einen forcierten Verbraucherschutz verkürze. Besonders ärgerlich

sei die Abkoppelung der Besoldung von einer bundeseinheitlichen Regelung, die zu großen Unterschieden in den Ländern – bis zu monatlich 900 € – geführt habe und die Gefahr einer Mehrklassenjustiz berge. Von daher werde der DRB auf eine Rückkehr zur bundeseinheitlichen Besoldung drängen. Frank wies in diesem



Zusammenhang darauf hin, dass der derzeitige Besoldungskampf – in aller Bescheidenheit – darauf gerichtet sei, Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst wirkungsgleich auf Richter und Staatsanwälte zu übernehmen und der Tendenz einer 'Abkoppelung' entgegenzuwirken. Frank verwies auf eine Art von Merkantilismus der Politik: Erhebungen über die Notwendigkeit einer besseren Personal- und Sachausstattung und die Umsetzung ihrer Ergebnisse würden möglichst weit herausgezögert. Frank forderte stattdessen eine offene und transparente Diskussion über angemessene Bedingungen und über die Funktion der Justiz – über das, was sie leisten kann und sollte, was sie benötigt und besitzt – gegenüber den Politikern ein und erhielt hierfür den Beifall der Zuhörer. Frank gab schließlich einen kleinen Einblick über die Bedeutung justizpolitischer Themen in der GroKo und stellte resignierend fest, dass nach dem Eindruck seiner Gespräche mit den Bundespolitikern die Justiz die GroKo wenig interessiere. Das Bundesjustizministerium habe allerdings eine Reform der StPO (z.B. sollen Rechtsvorbehalte konzentriert werden) und materieller Strafgesetze (so z.B. der §§ 212, 211 StGB und Dopingverbote) geplant. Schließlich wies Frank darauf hin, dass er die Haltung von Justizminister Dr. Martens zur Abschaffung des externen Weisungsrechts bei der Staatsanwaltschaft begrüße und der Richterbund auch in dieser Richtung auf die Politik hinwirken werde. Allerdings vermag Frank für diese Auffassung derzeit beim Bundesjustiz-

Personalbedarf immer Thema

Prominentes Publikum

Zurück zur bundeseinheitlichen Besoldung



Vorstandsarbeit

ministerium kein Verständnis zu erkennen. Der Begrüßung schloss sich eine Podiumsdiskussion mit den rechtspolitischen Sprechern der im Landtag vertretenen demokratischen Parteien an: für die CDU Marko Schiemann, für die FDP Carsten Biesok, für DIE LINKE Klaus Bartel, für die SPD Sabine Friedel und für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ihre innenpolitische Sprecherin Eva Jähnigen. Geleitet wurde die Diskussion von dem Vizepräsident des Landgerichts Dresden Martin Schultz-Griebler, der eingangs prägnant die Frage an die Diskutanten stellte: Welchen Preis ist die Politik bereit, für eine gut funktionierende Justiz zu zahlen. Hierzu nahmen die einzelnen Sprecher der Parteien Stellung und zeigten unterschiedliche Vorstellungen und Pläne für den unterstellten Fall, dass sie für die Justiz auch zukünftig verantwortlich würden, auf. Der Diskussionsleiter konnte mit gelungenen Zwischenfragen ein Abgleiten der Diskutanten in allgemein politische Statements verhindern, so dass die Zuhörerschaft durchaus ein lebendiges Streitgespräch über konkrete Äußerungen zu justizpolitischen Maßnahmen erleben konnte.

Ende Juni trat der Gesamtvorstand des SRV in Klingenthal, buchstäblich an der Grenze zu Tschechien, zur Klausurtagung zusammen. In der Sitzung berichteten die Bezirksvorsitzenden über die Aktivitäten ihrer Bezirksgruppen, über Veränderungen und Nöte, aber auch über Erfreuliches. Thema war der 2005 gegründete Generationenfonds, aus dem zukünftig unsere Pensionen gespeist werden sollen. Am Abend waren der LT-Abgeordnete Heinz (CDU) und der Kandidat der Landtagswahl Breuning (SPD), zwei in der Region ansässige Politiker, erschienen, mit denen wir über die Belange der Richter/innen und Staatsanwälte/innen diskutierten. Gerade aufgrund des Anstiegs der grenznahen Kriminalität im Bereich Klingenthal konnten wir plausibel machen, dass nicht nur die Polizeikräfte, sondern auch Richter und Staatsanwälte dringend eine personelle Verstärkung benötigen, um den Bürgern ausreichende Sicherheit in der Region zu geben. Die Auffassungen waren verschieden, und so endete das Gespräch freundlich, doch nicht einvernehmlich. Am Samstagvormittag wurden noch einzelne Tagungspunkte erörtert, so dass gegen Mittag ein Teil des Vorstandes noch die Sprungschanze in der Vogtlandarena und der andere Teil auf dem Nachhauseweg die wunderschöne Landschaft genießen konnten.

Dr. Stephan Schmitt

Umfrage zum Ruhestandseintritt

Im Dezember letzten Jahres hat der Sächsische Richterverein (SRV) in der gesamten sächsischen Justiz eine Umfrageaktion zum Eintritt in den Ruhestand durchgeführt. Veranlasst wurde diese Umfrage auch durch die Neuregelungen im Rahmen der aktuellen Dienstrechtsreform. Deshalb galt es, die Interessenlage der Betroffenen zu erfragen, um zugleich die Wirksamkeit der Neuregelung beurteilen zu können. Der vorliegende Beitrag stellt die wesentlichen Ergebnisse vor.

An der Umfrage haben sich 11 % der Richter und Staatsanwälte beteiligt. Dabei entspricht die Verteilung nach Geschlechtern, Alter, Statusamt und Gerichtszweig in etwa den tatsächlichen Verhältnissen, mit einer besonders starken Beteiligung der Jahrgänge 1958 bis 1964, so dass die Umfrageergebnisse als weitgehend repräsentativ angesehen werden können und Grundaussagen für die gesamte Justiz zulassen.

I. Heterogener Altersaufbau

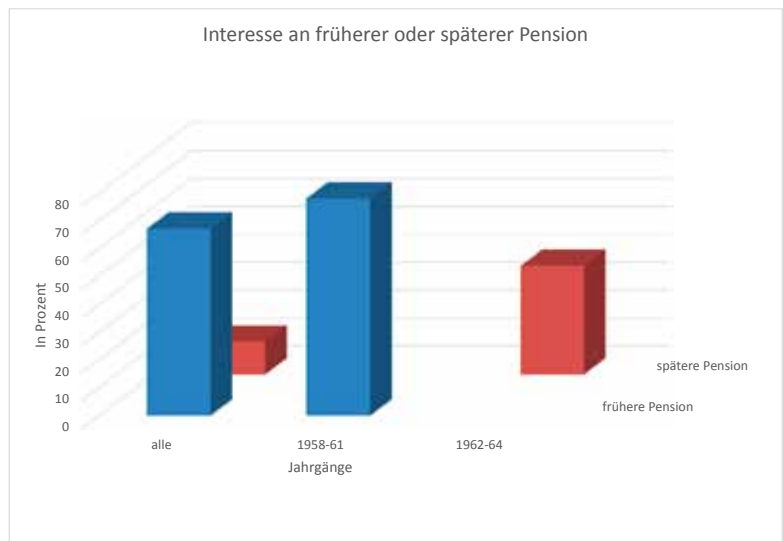
Um dem heterogenen Personalaufbau entgegenzuwirken, sollen Angehörige der Jahrgänge 1958-1961 mit geringeren Abschlägen in den vorzeitigen Ruhestand eintreten können, Angehörige der Jahrgänge 1962-1964 bei dienstlichem Erfordernis bis zu drei Jahre länger arbeiten dürfen und dadurch, wenn sie den Höchstruhegehaltssatz noch nicht erreicht haben, weitere Pensionsansprüche erwerben, oder, wenn sie den Höchstruhegehaltssatz bereits erreicht haben, einen Zuschlag auf ihre Besoldung erhalten.

Dass diese Regelungen einen Einfluss auf das Verhalten der Betroffenen haben werden, ist gewiss. Dies zeigt sich bereits daran, dass in den von den Sonderregelungen jeweils betroffenen Jahrgängen das Interesse an der früheren oder der späteren Pension entsprechend höher ist als im Durchschnitt aller Jahrgänge.

1. Beginn der starken Jahrgänge

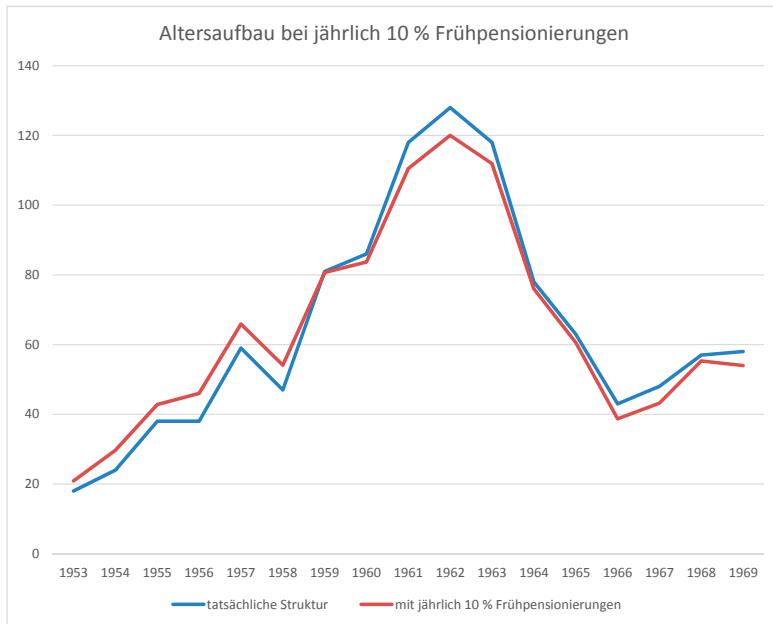
Von den 59 Teilnehmern der Jahrgänge 1958 bis 1961 haben 36, also 61 %, Interesse an einem früheren Eintritt in die Pension geäußert. Dieser Wert entspricht bei Berücksichtigung der geringen Datenbasis in etwa dem Gesamtdurchschnitt der Justiz. 114 Teilnehmer an der Umfrage haben Interesse an einem vorgezogenen Ruhestand geäußert. Das sind 67,1 % aller Teilnehmer. Für die Auswirkung der Vorruhestandsregelung auf die Altersstruktur der Justiz kommt es aber darauf an, wie viele Personen tatsächlich früher in den Ruhestand treten werden.

Sofern es rechtlich möglich ist, wird es immer einen bestimmten Prozentsatz an Personen geben, die vorzeitig in den Ruhestand treten, sei es aus gesundheitlichen, sei es aus persönlichen



Gründen. Hierfür gibt es statistische Werte. Diese „normalen Frühabgänge“ verändern die Gewichte in der Altersstruktur nur geringfügig. Sie flachen Beginn und Ende der Pensionierungswelle leicht ab, ändern aber in den eigentlichen Spitzenjahren kaum etwas, weil dort zusätzlich zu den normalen Pensionierungen auch der Anteil an vorzeitigen Pensionierungen aus den Folgejahren mit zu bewältigen sein würde. Die hiesige Umfrage deutet darauf hin, dass der Anteil der „normalen Frühabgänge“ unter den Richtern und Staatsanwälten bei etwa 10 bis 15 % liegt. Von den erwähnten 59 Teilnehmern der Jahrgänge 1958 bis 1961 haben 8 angegeben, sich auch ohne die Sonderregelung für einen früheren Pensionseintritt entschieden zu haben. Die Grafik auf der nächsten Seite zeigt, welchen Einfluss es hätte, wenn jährlich 10 % der Kollegen um 5 Jahre früher in die Pension eintreten würden, indem es die früher zu pensionierenden Personen dem 5 Jahre älteren Jahrgang zuordnet.

Wesentlich für die Verbesserung der Altersstruktur ist es, über die „normalen Frühabgänge“ hinaus weitere Kollegen für einen früheren Eintritt in die Pension zu gewinnen. Aus der Altersgruppe 1958 bis 1961 haben weitere 18 Teilnehmer angegeben, dass die Sonderregelungen für sie ein Anlass seien, über eine frühere Pensionierung nachzudenken, das sind 30 % der Teilnehmer aus dieser Altersgruppe. 20



Teilnehmer halten dagegen auch die Sonderregelung noch für unzureichend. Rechnet man diese Zahlen auf alle Kollegen dieser Jahrgänge hoch, wären etwa 45 Kollegen auch ohne Sonderregelung zu einem früheren Pensionseintritt entschlossen und etwa 100 würden angesichts der Sonderregelung über diesen Schritt nachdenken. Geht man davon aus, dass pro Jahrgang etwa 30 Kollegen je fünf Jahre vorzeitig in Pension treten müssten, um eine signifikante Verbesserung der Altersstruktur zu erreichen, müsste eine deutliche Mehrheit derjenigen, die derzeit über den früheren Pensionseintritt nachdenken, überzeugt werden. Dass diese kritische Masse erreicht werden wird, bleibt aber fraglich. Hier sollten weitere Maßnahmen ergriffen werden. Konkrete Anhaltspunkte, dass die Gefahr der Übersteuerung oder unerwünschter Mitnahmeeffekte eintreten könnte, sind derzeit nicht erkennbar.

2. Ende der starken Jahrgänge

Aus den Jahrgängen 1962 bis 1964, in denen der Altersbauch im höheren Dienst der sächsischen Justiz wieder sinkt, haben 49 Kolleginnen und Kollegen an der Umfrage teilgenommen. 19 von ihnen, also 39 % und damit überdurchschnittlich viele, haben Interesse an einem späteren Eintritt in die Pension geäußert.

Der Anteil der „normalen Spätabgänge“ ist schwerer zu bestimmen als derjenige der „normalen Frühabgänge“. Da bisher die Verlängerung der Dienstzeit gesetzlich nicht vorgesehen ist, fehlen Erfahrungswerte. Der Wert scheint aber deutlich niedriger zu sein. Nur zwei Teilnehmer aus der Altersgruppe haben angegeben, dass die finanziellen Rahmenbedingungen für ihre Entscheidung, länger arbeiten zu wollen, keine oder nur eine geringe Bedeutung haben.

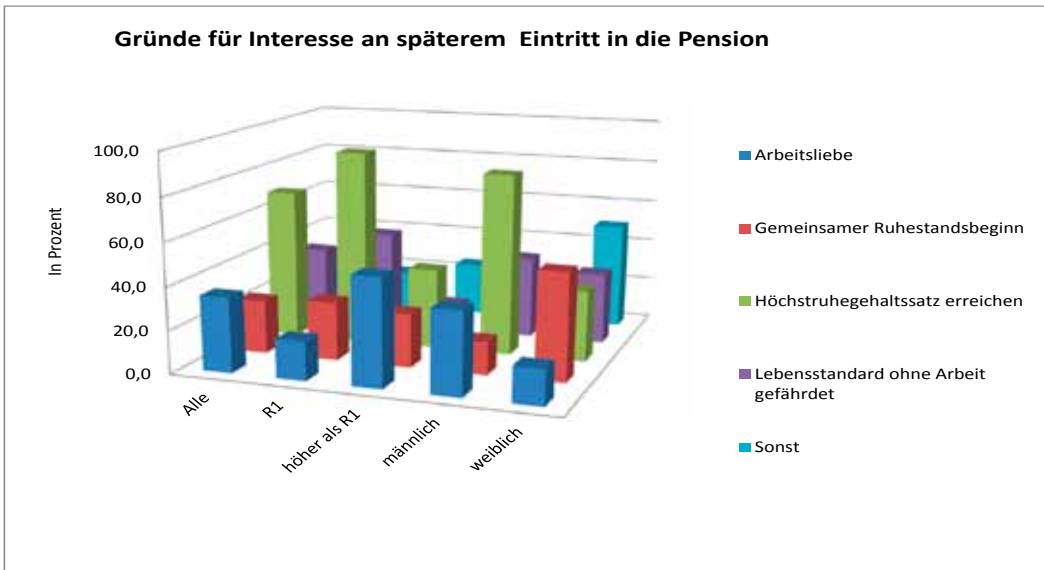
Von dieser Zahl ausgehend, würden in jedem Fall etwa 5 % des Jahrgangs von sich aus länger arbeiten. Allein dieses Potenzial zu nutzen, genügt nicht, um das Ende der starken Jahrgänge abzufachen.

Von den 19 Kollegen der Altersgruppe mit Interesse an längerem Arbeiten beurteilen 3 die gefundene Regelung positiv. Dies könnte bedeuten, dass etwa 7 % der Angehörigen dieser Altersgruppe schon jetzt für ein längeres Arbeiten gewonnen werden können. Noch einmal dieselbe Anzahl hat angegeben, dass sie sich mehr Entscheidungsfreiheit wünsche, insbesondere die jährliche Bedürfnisprüfung ablehne. Schließlich zeigen sich aber zwei Drittel der an längerer Arbeit interessierten Betroffenen, nämlich 13, unzufrieden mit den finanziellen Rahmenbedingungen.

Angesichts dieser Zahlen erscheint es eher unwahrscheinlich, dass eine hinreichend große Anzahl Kollegen für ein längeres Verbleiben im Dienst gewonnen werden kann. Allerdings erscheint es denkbar, Abhilfe auch ohne größeren auch kostenträchtigen Aufwand zu schaffen. Einerseits könnte der Nutzen der Bedürfnisprüfung kritisch hinterfragt werden. Andererseits könnten die finanziellen Anreize umgestaltet werden. Die Umfrage ergab auch, dass ein nennenswerter Teil der Kollegenschaft befürchtet, er könne auch mit dem Höchstruhegehaltssatz seinen Lebensstandard nicht halten. Ein erheblicher Motivationsfaktor für ein längeres Arbeiten ist auch das Interesse, den Höchstruhegehaltssatz zu erreichen. Die Kollegen scheinen also stärker an einem höheren Ruhegehalt als an einem Zuschlag zu den Dienstbezügen interessiert zu sein. Es sollte daher darüber nachgedacht werden, ob die Betroffenen mit jedem Jahr, das sie länger arbeiten auch dann weitere Pensionsansprüche erwerben, wenn sie den Höchstruhegehaltssatz bereits erreicht haben.

3. Optimale Effekte erreichen

Es lohnt die Mühe, außer den als normal unterstellten jährlich 5 % Frühpensionierungen von den Kollegen der Jahrgänge 1958 bis 1961 je 20 % für einen um fünf und je 10% für einen um drei Jahre früheren Pensionseintritt zu gewinnen und von den Kollegen der Jahrgänge 1962 bis 1964 je 20 % für einen um drei Jahre verzögerten Pensionseintritt, was die grüne Kurve der Grafik am Ende zeigt, die die Kollegen den entsprechenden Jahrgängen zuordnet. Dann tritt der optimale Änderungseffekt ein: Der Altersberg wird von acht auf zwölf Jahre gestreckt. Der Zeitraum, in dem kontinuierlich mehr als 80 Kollegen im Jahr pensioniert werden müssten, und damit mehr als doppelt so viele wie es einem homogenen Altersaufbau



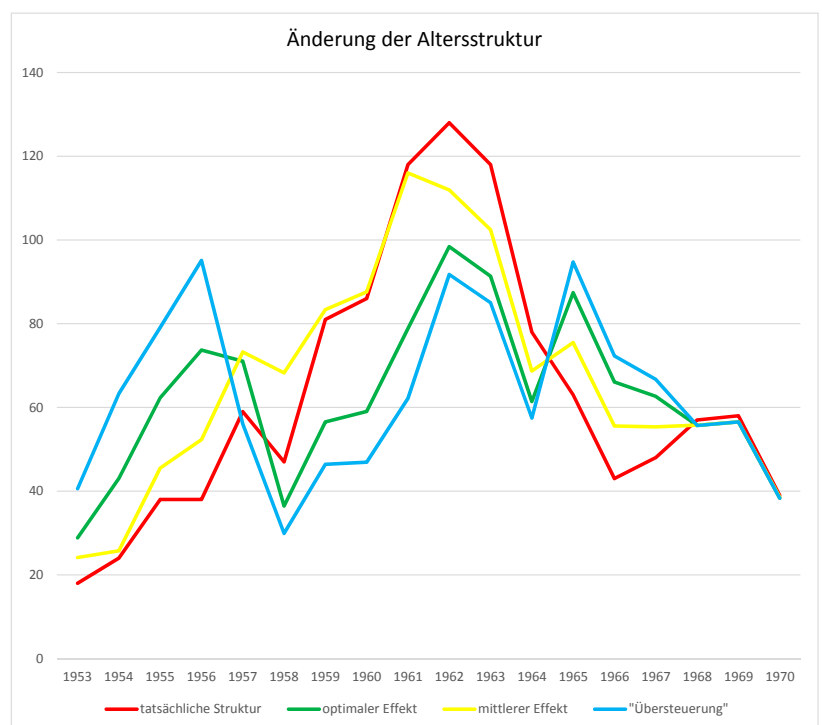
entspreche, sinkt von sechs auf zwei Jahre. In keinem Jahr erreichen die Pensionierungen das Dreifache des Durchschnitts. Für die Personalstruktur bedeutete dies kaum weniger als: Entwarnung. Die verbleibenden Ungleichgewichte wären beherrschbar. Die Gefahr der völligen Überalterung der Justiz wäre abgewandt. Es drohte auch keine Wiederholung der Aufbaujahre. Für den verbleibenden Nachwuchsbedarf stünde eine ausreichende Zahl qualifizierter Absolventen zur Verfügung, der durch die vorhandenen Kräfte eingeführt werden kann. Auch die aktuellen Probleme der Justiz, welche die nötige Beweglichkeit nicht besitzt, um auf Veränderungen der Belastungssituation organisch zu reagieren, würden sich in der Zukunft nicht wiederholen.

Die gelbe Linie im Diagramm berücksichtigt eine normale Frühpensionierungsrate von 5 % und geht weiter davon aus, dass sich aus den Jahrgängen 1958 bis 1961 je 10 % der Kollegen für einen um fünf bzw. um drei Jahre vorgezogenen Pensionseintritt und aus den Jahrgängen 1962 bis 1964 ebenfalls 10 % für einen um drei Jahre verzögerten Pensionseintritt gewonnen werden. In dieser mittleren Konstellation wird die kritische Masse nicht erreicht. Der Anstieg der Pensionierungen wird zwar etwas abgeflacht, aber die Änderungen in der Spitze und am Ende der starken Jahrgänge werden kaum eine erhebliche Verbesserung erbringen. Zuletzt ist auf die Möglichkeit einer Übersteuerung, die blaue Kurve im Diagramm, hinzuweisen. Sie geht davon aus, dass die Hälfte der Kollegen aus den Jahrgängen 1958 bis 1961 fünf Jahre früher und ein Viertel der Kollegen der Jahrgänge 1962 bis 1964 drei Jahre später in Pension treten. Hier werden Grenzwerte erreicht, bei deren Überschreitung die Probleme der heterogenen Altersstruktur nicht mehr gelöst, sondern verlagert werden.

II. Zusammenfassung

Die aktuelle Rechtslage wird wohl zu einer Entspannung der heterogenen Altersstruktur im höheren Dienst der sächsischen Justiz beitragen, jedoch wahrscheinlich nicht die nötige Entzerrung bewirken. Hierfür bedarf es weiterer Anstrengungen, die sich jedoch als lohnend erweisen würden.

Dr. Andreas Stadler



Die russische Justiz - Teil 2

Dieser Beitrag setzt den Artikel aus dem Info-Heft 1/13 fort. Die Redaktion weist darauf hin, dass entgegen der Angabe im Heft Christian Reitemeier, Richter am VG Gelsenkirchen, Autor des ersten Teils war.

B. Weitere Besonderheiten

1. Status des Richters

Fachübergreifend interessiert natürlich die Frage, wie man Richter wird und wie es sich als Richter lebt.

Wie überall auf der Welt ist ein Jurastudium erforderlich. Richter benötigen allerdings Berufserfahrung, um diesen Beruf erlangen zu können. Häufig arbeiten Richter daher einige Jahre als Richterassistenten. Das sind so eine Art Langzeitreferendare. Sie erledigen juristische Recherchearbeiten, fertigen Aktenauszüge, führen Protokoll und erledigen sonstige Arbeiten, die denen einer Geschäftsstelle und eines Referendars ähneln. Sie bleiben über mehrere Jahre bei einem Richter. Diskutiert wird in Russland ein Rotationssystem und begleitender Unterricht. Manche Gerichte haben das von sich aus eingeführt, aber es wirkt noch nicht flächendeckend. Zum Richter wird man von einem sogenannten Qualifizierungskollegium vorgeschlagen. Dabei handelt es sich, wie ich finde, um ein hoch interessantes Gremium, entfernt verwandt mit einem Richterwahlausschuss. Jedes Subjekt der Russischen Föderation hat solch ein Kollegium, bestehend zum größeren Teil aus Justizangehörigen, teilweise aus Mitgliedern der „juristischen Gemeinschaft“, d.h. Hochschulprofessoren, Rechtsanwälten etc. Dieses Kollegium entscheidet nun über Ernennungen, Beförderungen und Disziplinarmaßnahmen. Für uns ist vor allem letzteres von Interesse. Das Qualifizierungskollegium kann aufgrund von Beschwerden z.B. des eigenen Präsidenten Abmahnungen verhängen und auch Richter entlassen. Die Gründe sind vielfältig, entsprechende Entscheidungen sind im Internet nachzulesen. Die Russen kennen praktisch keinen Datenschutz und veröffentlichen derzeit nahezu alles. Sie können also unter den entsprechenden Websites nachlesen, welcher Richter (mit Name aus welcher Stadt) entlassen wurde, weil er z.B. in Korruptionsverdacht geriet. Grundsätzlich sind Richter immun. Wollen also die Ermittlungsbehörden ein Verfahren einleiten, müssen sie das Qualifizierungskollegium um Zustimmung bitten. Diese Zustimmung kann dann wiederum vor dem Obersten Qualifizierungskollegium angefochten werden (alles nachzulesen, allerdings auf Russisch, unter www.vkks.ru - vyshi kvalifikatsionaya kollegia sudej). Das Justizminis-

Richter- ethos/ Richter- aufsicht



terium hat also keine Mitspracherechte bei der Ernennung, Beförderung oder Absetzung von Richtern – eine interessante Vorstellung.

Für Richter gibt es inzwischen Benimmregeln. Es sei z.B. mit der Würde einer Richterin nicht vereinbar, ein Oben-Ohne-Foto ins Internet zu stellen.

Großen Raum nehmen Versuche rein, die Korruption einzudämmen. Das Qualifizierungskollegium kann z.B. Entlassungen vornehmen, wenn ein Fehlverhalten festgestellt wird, das einen Korruptionsverdacht nährt, ohne dass dazu eine strafrechtliche Verurteilung erfolgen muss. Die Präsidentin des Wirtschaftsgerichts der Stadt Moskau wurde z.B. entlassen, weil sie im Verdacht der Beteiligung an unlauteren Immobiliengeschäften stand.

Richter dürfen aktuell auch keine Reisen mehr unternehmen, die von ausländischen Organisationen gesponsert werden, es sei denn, es liegt ein Vertrag mit dem entsprechenden Obersten Gericht vor (auch hier ist wiederum nicht das Justizministerium entscheidend). Hier dürfte einerseits eine Rolle spielen, dass man ausländische Einflüsse zurückdrängen möchte, andererseits kam es wohl in der Vergangenheit durchaus zu einer regen Reisetätigkeit einzelner Personen, die zweifelhafte Züge angenommen hat.

Streitig sind Regelungen, nach denen die Ver-

wandten von Richtern nicht als Anwälte arbeiten dürfen. In einer Stadt wie Moskau kommt es naturgemäß häufig vor, dass Angehörige von Richtern ebenfalls als Juristen und dann eben auch als Anwälte arbeiten. Auch ein Engagement in politischen Parteien ist verboten. Nebentätigkeiten, auch nach der Pensionierung, sind eingeschränkt. Richter müssen ihre Einkünfte und auch die ihrer Familienangehörigen angeben – nicht nur bei der Steuer. Auch wenn uns solche Regelungen auf den ersten Blick teilweise befremdlich erscheinen, muss man Folgendes berücksichtigen: In Russland wird versucht, das Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz herzustellen und den Status der Richter zu erhöhen. Man hat erkannt, dass dies nur möglich ist, wenn sich die Richter auch untadelig benehmen. Mit solchen Regelungen soll nun versucht werden, die Transparenz und das Vertrauen in die Richterschaft herzustellen. Ob dies gelingen wird, ob diese Vorschriften dazu auch tatsächlich geeignet sind, muss die Zukunft zeigen.

2. Stellung der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft (Prokuratura) beschränkt sich in der Russischen Föderation nicht auf die Funktion einer Strafverfolgungsbehörde. Nach Art. 1 des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft ist diese die zentrale Behörde, die im Namen der Russischen Föderation die Einhaltung der Gesetze und die Anwendung der Verfassung überwacht. Der Staatsanwaltschaft obliegt somit eine umfassende Gesetzlichkeitsaufsicht. Sie vereinigt die Aufgaben einer Vielzahl von Behörden nach unserem Verständnis. Die Strafverfolgung bestehend aus Ermittlung, Anklage und Vertretung vor Gericht macht da nur einen Teil aus.

Der Staatsanwalt hat z.B. das Recht, jederzeit eine Behörde zu betreten und Unterlagen herauszuverlangen. Außerdem kann er gegen bestimmte Akte (Verwaltungsakte, Normativakte, aber auch Urteile) Protest einlegen und eine weitere Überprüfung fordern. Selbst Urteile, die nach unserem Verständnis als rechtskräftig gelten, können in Russland noch durch den Protest des Staatsanwaltes angefochten werden.

Die Gerichte versuchen derzeit, sich von dieser Möglichkeit zu emanzipieren. Die Wirtschaftsgerichte sind hier weiter gediehen als die allgemeinen Gerichte. Man meint in Russland derzeit noch, nicht generell ohne eine solche Gesetzlichkeitsaufsicht auskommen zu können.

3. Strafprozessuale Besonderheiten

a) Geschworenengerichte

2001 wurde der russische Strafprozess umfassend reformiert. Auch unter dem Einfluss von

Beratern aus dem angelsächsischen Rechtskreis wurde der Untersuchungsgrundsatz vom Beibringungsgrundsatz abgelöst. Ob dies nun positiv oder negativ zu bewerten ist, darüber wird innerhalb Russlands durchaus kontrovers diskutiert. Generell bemüht man sich, Regelungen zu schaffen, die den Anforderungen an einen rechtsstaatlichen Strafprozess gerecht werden sollen. Dabei muss die Erfahrung zeigen, welche Regelungen sich bewähren und welche nicht. Hier durchlebt die Russische Föderation eine Entwicklung, die sicher noch einige Jahre dauern wird. Das Ergebnis ist offen.

Eingeführt wurden Geschworenengerichte für bestimmte Arten von Kapitalverbrechen. Diese soll es schon zu Zarenzeiten gegeben haben, so dass es sich nicht nur um angelsächsischen Einfluss handelt. Infolge von Geschworenengerichten hat sich die Freispruchquote erhöht. Zu sozialistischen Zeiten gab es praktisch keine Freisprüche. Wenn ein Gericht der Meinung war, dass ein Verfahren nicht zu einer Verurteilung führen würde, hat man die Staatsanwaltschaft dazu überredet, die Anklage zurückzunehmen und auch das kam selten vor. Bei Geschworenengerichten gab es nun Fälle, in denen die Geschworenen sich nicht von der Schuld der Angeklagten überzeugen konnten. Dies hat das Verfassungsgericht zum Anlass genommen, ein Moratorium auf die Todesstrafe zu verhängen. In Tschetschenien gab es bis vor kurzem noch keine Geschworenengerichte. Solange aber nicht in allen Subjekten der Russischen Föderation Geschworenengerichte eingerichtet seien und damit nicht alle Angeklagten überall die gleichen Verfahrensgarantien genießen könnten, so lange dürfe die Todesstrafe auch nicht vollstreckt werden.

Aufsehen erregt hat in diesem Zusammenhang ein Verfahren gegen die angeblichen Mörder der Journalistin Politkovskaya. Diese vom FSB präsentierten Angeklagten sind freigesprochen worden. Man hat dies als Gewinn einer unabhängigen Justiz gewertet, da gerade die freigesprochenen worden seien, die vom FSB als angebliche Schuldige nur deshalb präsentiert worden seien, um die Bevölkerung zufrieden zu stellen. Dies hätte es früher nicht gegeben.

b) Richtervorbehalt bei Eingriffsmaßnahmen

Der frühere Strafprozess zeichnete sich durch weitgehende Freiheiten der Ermittlungsbehörden bei Eingriffsmaßnahmen aus. Untersuchungshaft konnte z.B. durch die Staatsanwaltschaft verhängt werden, ebenso Durchsuchungen. Hier sind inzwischen überall Richtervorbehalte normiert. Der Teufel steckt allerdings im Detail. Durchsuchungen bedür-

Moderate „Anglifizierung“ des Strafprozesses

Sorge um Rechts- staatlichkeit

fen nur einer richterlichen Anordnung, wenn sie sich auf eine Wohnung beziehen (Art. 182 Nr. 2 und 3 russ. StPO, im Folgenden: „UPK“). Gewerberäume oder Geschäftsräume von juristischen Personen gelten nicht als Wohnungen, können also auf Anordnung der Staatsanwaltschaft durchsucht werden.

Ich wurde öfters nach geheimen Ermittlungsmaßnahmen gefragt. Gemeint sind damit Maßnahmen wie Observationen, TKÜ, Wohnraumüberwachung etc. Meine Mitteilung, dass dies alles in Deutschland praktisch einer richterlichen Anordnung bedarf, löste zunächst einmal Erstaunen aus.

c) Statistik

Die Art der Statistik bestimmt die Arbeitsweise – leider nicht nur bei uns, sondern auch in anderen Ländern. In vielen Ländern des ehemaligen Ostblocks, so auch in der Russischen Föderation, gibt es Ermittlungsfristen, deren Einhaltung statistisch überwacht wird. Ebenso wird geprüft, ob aus Anklagen der Verfolgungsbehörden Strafen oder Freisprüche resultieren. In Kasachstan wurden wir allen Ernstes gefragt, ob ein Freispruch zu einem Disziplinarverfahren gegen den Staatsanwalt führt.

In Russland hat dies zur Folge, dass ein Strafverfahren erst relativ spät eingeleitet wird. Während wir großzügig einleiten und ebenso großzügig wieder einstellen, wird in Russland erst eingeleitet, wenn einigermaßen sicher ist, dass das Verfahren auch in eine Anklage münden wird. Der Wortlaut des Gesetzes unterscheidet sich dabei nicht wesentlich. Es sind statistische Erfordernisse, die hier die Arbeitsweise bestimmen. Ich habe in Russland auch schon von unseren Anklagequoten zwischen 20 und 25 % berichtet und erntete höhnisches Gelächter. Wir hätten schlechte Polizisten, wenn wir so viel einstellen müssten.

Persönlich neige ich zur Ansicht, dass die Frage der Statistik für die Rechtsstaatlichkeit eines Systems eine erheblich größere Auswirkung hat, als gemeinhin angenommen. Wenn ein Polizist angehalten ist, in einer bestimmten Frist ein bestimmtes Ergebnis zu erzielen, wird er geneigt sein, diesem Ergebnis ein wenig nachzuhelfen.

d) Abgrenzung Staatsanwaltschaft – Polizei

Die Aufgaben von Staatsanwaltschaft und Polizei sind im Ermittlungsverfahren anders verteilt als bei uns. Wie genau, das habe ich – noch – nicht verstanden. Es gibt auf jeden Fall den Staatsanwalt (prokuror, Art. 37 UPK) und den Ermittler (sledovatel, Art. 38 UPK). Letzterer ist von der Ausbildung her Jurist und macht in groben Zügen das, was bei uns der Dezernent

bei einer Staatsanwaltschaft macht, mit weiteren Bezügen zur Polizeitätigkeit.

e) Ermittlungszeugen (Ponjatye)

Um die Polizei kontrollieren zu können, wurden Ponjatye, Ermittlungszeugen, eingeführt. Sie müssen nicht nur bei Durchsuchungen, sondern auch bei anderen Ermittlungshandlungen dabei sein. Ein Staatsanwalt kann niemals Ermittlungszeuge sein, er wird als nicht unabhängig genug angesehen. Dass bei uns der Staatsanwalt bei einer Durchsuchung den Gemeindemitarbeiter ersetzt, stößt auf Unverständnis. Während die Ermittler, mit denen ich Kontakt hatte, dieses Institut häufig als störend oder hinderlich ansehen, habe ich von Richtern gehört, die es verteidigen. Generell ist es umstritten und insbesondere bei Eilmaßnahmen wohl auch schwierig durchzuführen. Dann wird wieder geschummelt und das ganze Ermittlungsverfahren krankt an einer großen Bürokratie.

Dieses Institut zeigt m.E. jedoch, wie versucht wird, Vertrauen in die Arbeit der Ermittlungsbehörden herzustellen.

f) Verwertung von fehlerhaft erlangten Beweisen

Diese ist in Russland komplett unzulässig. Art. 75 UPK normiert ein strenges Verwertungsverbot. Die dort genannten Beispiele haben es durchaus in sich: Ein Geständnis im Ermittlungsverfahren darf z.B. nicht verwertet werden, wenn dieses Geständnis vor Gericht nicht wiederholt wird und im Ermittlungsverfahren kein Verteidiger bei der Vernehmung anwesend war. Dies gilt auch dann, wenn der Beschuldigte auf einen Verteidiger verzichtet hat. Auch hier zeigt die durchaus strenge Regelung, dass versucht wird, rechtsstaatliche Prinzipien einzuhalten und die Arbeit danach auszurichten. Nach Auffassung eines mir bekannten Verteidigers hat diese Strenge auch schon Erfolge gezeigt.

g) Andere Rechtsgebiete

Entgegen ihrer Bedeutung kann ich die sonstigen Rechtsgebiete nur streifen. Grundsätzlich kodifiziert man gerne in Russland. Hervorzuheben ist hier das Zivilgesetzbuch, das inzwischen um einen Teil zum Urheberrecht und gewerblichen Rechtsschutz bereichert wurde. Im Unterschied zu anderen Gesetzen, die ständig geändert werden, ist der „grashdanski kodex“ recht stabil.

Für uns Deutsche interessant ist der Steuerkodex, der zumindest den Versuch unternommen hat, alle steuerrechtlichen Vorschriften zusammenzufassen. Gerard Depardieu hat es an den Tag gebracht: In Russland herrscht ein genereller Einkommensteuersatz von 13 %. Dies hat

wohl tatsächlich in einigen Fällen dazu geführt, säumige Steuerzahler in die Legalität zurück zu holen.

Ein Verwaltungsrecht mit geschriebenen allgemeinen Regeln zum Verwaltungsakt existiert – noch – nicht. Einige Verwaltungsrechtswissenschaftler arbeiten daran. Unter Verwaltungsrecht verstand und versteht man im Wesentlichen das Recht der Ordnungswidrigkeiten, die in Russland als „Verwaltungsrechtsverletzungen“ bezeichnet werden. Die Fülle der sonstigen Regelungen des Verwaltungsrechts ist nur schwer zu systematisieren.

Fazit

Wir fragen uns häufig, ob nun in der Russischen Föderation ein rechtsstaatliches Strafrechtssystem herrscht oder nicht. Immer dann, wenn Berichte über große Prozesse nach Deutschland

schwappen, hegen wir Zweifel an der Rechtsstaatlichkeit, man denke nur an Chodorkowski, Pussy Riot und zahlreiche andere. Dabei sollte man vielleicht Folgendes berücksichtigen. In Russland herrscht seit weniger als 25 Jahren ein nicht totalitäres System. Die alten Strukturen sind noch präsent. Die juristische Gesellschaft schwankt – vor allem im Strafrecht – zwischen der Garantie gewisser Verfahrensrechte und einer – vermeintlich – effektiven Strafverfolgung. In anderen Rechtsgebieten pendelt man zwischen echten, der Sache dienlichen Regelungen und solchen, die andere Hintergründe haben. Wohin die Reise letztendlich geht, ist offen. M.E. steht uns angesichts unserer Geschichte aber Überheblichkeit nicht zu.

Karin Schreitter-Skvortsov

Erster Güterichtertag am Landgericht Dresden

Austausch erster Erfahrungen nach dem neuen Mediationsgesetz

Das Landgericht Dresden hatte am 11. Juli 2014 ganztägig die Güterichter aus dem Bezirk Dresden – aus allen Gerichtsbarkeiten – zu einem ersten Erfahrungsaustausch über gerichtlich durchgeführte Mediation eingeladen. Zwei Jahre nach Inkrafttreten des Mediationsgesetzes sollte eine Positionsbestimmung der Mediation und der Güterichter vorgenommen werden. Die Diskussion wurde lebhaft geführt. Zudem

wurden Impulse für eine Verhandlungsführung in hochemotionalen Streitigkeiten gegeben und die Situation der Justiz – Streitrichter, Güterichter und Gerichtsverwaltung – im Rahmen einer systemischen Aufstellung nachgestellt und daraufhin reflektiert.

Die Teilnehmer waren sich am Ende jedenfalls in einem Punkt einig: Auch nächstes Jahr muss ein Treffen der Güterichter organisiert und die Vernetzung der Güterichter untereinander intensiviert werden.



Service rund um Ihre
Druckerzeugnisse

Marketing  Geipel

Rempesgrüner Weg 25
08209 Auerbach
Telefon: 03744 2249339
www.marketing-geipel.de

Wie der Leipziger Galgen wegen eines teuren Aberglaubens abgetragen wurde *



*Der Autor dankt dem Sächsischen Staatsarchiv Leipzig und dem Stadtarchiv Leipzig für die freundliche Unterstützung.

Der Rabensteinplatz in Leipzig ist ein grünes Inselchen zwischen Grassimuseum und Dresdner Straße und wäre eigentlich nicht eines eigenen Namens würdig, doch er ist, worauf der Name hinweist, mit Justizgeschichte verbunden, denn Rabenstein ist eine alte Bezeichnung für einen Richtplatz. In grauer Vorzeit befand man sich hier vor dem äußeren Grimmaisichen Tor, und hier stand seit dem 16. Jahrhundert der Leipziger Galgen. Auf alten Stadtplänen ist dieser Ort entsprechend gekennzeichnet. 1807 verbrachte Napoleon hier eine Nacht im Biwak. Diesem Ereignis verdanken wir auch eine der wenigen bildlichen Darstellungen des Richtplatzes. Sie zeigt ein übermannshohes, über eine Leiter von innen zu besteigendes Podest. Die Akten des Königlichen Kreisamts Leipzig und der Leipziger Ratsstube verraten, dass dieses Podest aus Stein bestand und auf ihm der Galgen aus drei steinernen Säulen aufgemauert war. Zwei der Säulen gehörten der Stadt, die dritte, durch die auch die Stadtgrenze verlief, dem Kreisamt.

Es waren aber keine Kompetenzkonflikte oder gar Zweifel an der Todesstrafe, sondern die Aufwendungen zum Unterhalt des Galgens, welche zu seinem Abriss im Jahre 1822 führten. Eine Mischung aus Aberglaube und Tradition machte die Erhaltung des Galgens unverhältnismäßig kostspielig. Im Oktober 1821 schilderte der Leipziger Rat diese Unzuträglichkeit dem Kreisamt folgendermaßen: „früherhin bestund hiesigen Orts die, zur Zeit gesetzlich nicht aufgehobene Einrichtung, dass, um Vorwürfe und die eingebildeten Makel zu verhindern, welche unter den Innungsverwandten sonst gewöhnlich waren, und an die sie glaubten, wenn an dem Galgen oder Rabensteine ein Bau, oder auch nur eine Reparatur nöthig wurden, sämtliche Mitglieder der hiesigen Innungen an Meistern und Gesellen, welche bey dem Baue zu thun hatten, zur Teilnahme an der Arbeit aufgefor-

dert werden mussten, worauf sodann nicht nur die vorerwähnten sämtlichen Mitglieder der betreffenden Innungen in Prozession auf und zu dem bestimmten Arbeitsplatze zogen, sondern auch jedes einzelne Mitglied der Innungen wenigstens die Arbeit mit beginnen halfen, insbesondere aber der Kreisamtsrichter und unser Oeconomie-Inspector die ersten Hiebe oder Schläge thun mußten.“

Diese Schilderung ist keine Übertreibung. Tatsächlich hielt man vielerorts in Deutschland die zur Strafvollstreckung benutzten Gegenstände für mit der Schande der Übeltäter befleckt und glaubte, dass sich diese Schande auf denjenigen übertrage, der diese Gegenstände anfasse oder gar repariere. Da kein Handwerker solcher Schande ausgesetzt sein und einen Wettbewerbsnachteil erleiden wollte, mussten sich alle Handwerker an der Reparatur beteiligen.

Dass dies auch in Leipzig Praxis war, belegen ältere Reparaturrechnungen. Am 16. April 1687 schrieben sämtliche Meister und Gesellen des Zimmer- und Maurerhandwerks zu Leipzig an den Kurfürstlichen Kreisamtmann. Sie teilten ihm mit, dass beide Gewerke, „in die drei-^{halb}hundert Mann fast drey gantzer tage-lang dabey zubringen müssen den Galgen zu reparieren“. 150 Männer haben also 3 Tage lang an einem wohl eher einfachen Mauerpodest gearbeitet! Mit dem realen Arbeitsaufwand kann das nichts zu tun gehabt haben. Ein knappes halbes Jahrhundert später, im Jahr 1732, war der Aufwand kaum geringer. Die Rechnung weist Gesamtkosten von 123 Talern aus, davon 12 Talern für Maurermaterial, 3 Taler für 500 Mauersteine, 4 Taler für den Gerüstbau. Bemerkenswert sind allerdings drei andere Positionen. Immerhin 5 Taler kosteten die vier Instrumente, „womit der erste Hieb und Schlag, sowohl von dem Ch. Land Richter, hiesigen Creyß Amts, als auch dem Ober Voigt geschehen, samt daran gemachter Lieberey an Bändern“ und waren fast ebenso teuer wie die Zimmer- und Tagelöhnerarbeit, die mit 6 Talern zu Buche schlug. Der von der Stadt beklagte Kostenaufwand steckte allerdings in der weiteren Rechnungsposition „allerhand Baumaterialien zur Zimmer Arbeit“. Mit sage und schreibe 84 Talern machte sie den bei weitem höchsten Einzelposten der Rechnung aus. Die Arges wahnenden Stadtväter erhielten von den Handwerkern nur die Auskunft, dass die Stadt zahlen möge, denn die Materialien seien schließlich verbraucht worden. Wieder einige Jahre später, im September 1751, versuchte die Stadt großes Aufheben um die

Reparatur des Henkersrades zu vermeiden, und riskierte damit beinahe einen großen Skandal. Scharfrichter Thiel hatte einfach den Hufschmied Knof beauftragt, die Reparatur am Hinrichtungsrads durchzuführen, ohne den Hintergrund offen zu legen. Als die Wagnerinnung den wahren Zweck der Reparatur erkannte, beschwerte sich ihr Syndikus beim Rat, denn es sei „im gantzen Kömischen Reiche, sowohl in Chur. Sachsen eingeführet, daß keine Reparatur, bey einem Galgen oder Rad ohne Zusammenberufung des gantzen Handwerks verrichtet werden solle, und bey diesen Umständen sie, die Meister keine Gesellen mehr behalten oder bekommen würden.“ Tatsächlich kündigten genau zu dieser Zeit einige Gesellen ihren Meistern. Entsprechend beunruhigt war der Rat und wandte sich an den Hof in Dresden. Dieser gab ihm jedoch auf, sein Problem mit abergläubigen Handwerkern selbst zu lösen. Also gab der Rat im November 1751 öffentlich bekannt, dass zur Reparatur des Henkersrades nicht mehr das gesamte Handwerk zusammengerufen werde. Gleichwohl darf es nicht verwundern, dass die Stadt seitdem etwaige Reparaturen des Galgens weitestgehend vermied und sich damit behalf, jeweils ad hoc, und ohne die Handwerkerschaft darüber erst zu informieren, einen hölzernen Galgen errichtete und nach getaner Exekution wieder abtragen zu lassen.

Der offizielle Galgen verfiel inzwischen zusehends. Daher wandte sich der Stadtmagistrat nun an das Kreisamt, um sich über den Abriss des Galgens zu einigen. Um künftige Zweifel über die Nutzungsbefugnisse am Hinrichtungsplatz zu vermeiden, sollten Stadt und Kreisamt die jeweiligen Rechte einander bestätigen und sollte an der Stelle des Podests ein Markstein gesetzt werden.

Am 7. Dezember 1821 genehmigte der König die Abtragung des Galgens mit der Maßgabe, dass die bestehenden Rechte nicht beeinträchtigt und entsprechend dem Vorschlag der Stadt bestätigt würden. Recht umständlich, aber ganz dem Zeitgeist entsprechend, wurde diese wechselseitige Bestätigung gefasst: „...so sind wir, ich der Kreisamtmann und wir der Stadtmagistrat zu Leipzig, gegenseitig darüber vollkommen einverstanden: daß durch das Abtragen des Galgens, weder das hiesige Kreisamt, noch der hiesige Stadtmagistrat in den Gerechtsamen, welche beyden Behörden an dem Richtplatze vor dem äußersten Grimmaischen Thore hier selbst oder an dem Platze, wo gegenwärtig der Galgen sich befindet und durch den das Weichbild der Stadt mitten durch geht, zustehen, oder auf irgendeine Art zugestanden haben, benachteiligt oder gefährdet werden möge, vielmehr

sollen diese Gerechtsame am Richtplatze beyden Behörden wie Letztere solche zeit her gehabt und ausgeübt durchaus in statu quo verbleiben, ... uns dieselben nicht nur gegenwärtigen Revers unumwunden und auf ewige Zeiten gegenseitig und ausdrücklich einräumend und zugestanden, sondern auch zur festen und sichern Nachricht für die Nachkommenschaft und Folgezeit, in der Mitte des Platzes, wo gegenwärtig der Galgen steht, einen Markstein, auf welchen das Wort : Hochgericht : eingehauen werde, und der die Grenze des Stadtweichbildes bezeichnen soll, aufstellen lassen wollen.“

Über die Abrissarbeiten ist in den Akten der Stadt und des Kreisamts nichts dokumentiert; weder über ihren Zeitpunkt noch über die Kosten lassen sich zuverlässige Aussagen treffen. Bekannt ist nur, dass besagter Markstein am 12. September 1822, vormittags um 8 Uhr, gesetzt wurde. Wieder trat eine große Prozession zusammen. Es entsandten die Stadt die Baumeister Vollsark und Dr. Dietrich, den Oberstadtschreiber Werner, einen Buchhalter, den Bauinspektor, den Oeconomie-Inspector und zwei Poliere, die Stadtgerichte den Stadtrichter Dr. Volkmann, den Oberschöppen Winter, einen Gerichtsfron, einen Marktmeister und einen Gerichtsdienner, die Landstube den Oberhofgerichtsrat Dr. Blümner, den Landschreiber Seyfert, zwei Actuare und den Landknecht, das Königliche Kreisamt den Kreisamtmann Hofrat Eisenhuth und den Kreisamtsactuar sowie das Polizeiamt der Stadt den Consistorial- und Polizeiamtsrat Dr. Dorrinn, einen Actuar, einen Wachtmeister und einige Polizeidiener. An der Stelle des vormaligen Galgens trafen sie zudem auf die zur Landstube gehörenden Dorfgerichtspersonen aus Reudnitz, den Richter Zinger und den Schöppen Remler, aus Anger, den Richter Victor und die Schöppen Bormann, Liebner und Böttcher, und aus Crottendorf, den Richter Edlich und die Schöppen Röthel und Schmidt. Dort setzten sie an der Stelle des Galgens den an jeder Seite eine Elle und sechs Zoll breiten und eine Elle und acht Zoll hohen Stein, der in Richtung Stadt und in Richtung Anger die Aufschrift „Hochgericht“ trug und bestätigten einander, dass die Stadtgrenze zwischen dem 36. und dem 37. Weichbildstein nunmehr durch den Markstein verlaufen solle. Um 9 Uhr löste sich die Versammlung auf und war Leipzigs steinerner Galgen Geschichte. Der Markstein ist es heute ebenso; er existiert nicht mehr.

Öffentliche Hinrichtungen gab es noch bis 1824 innerhalb und bis 1854 außerhalb der Stadtmauern, heimliche noch bis 1981.

Dr. Andreas Stadler



Private Pflegevorsorge

Die Lösung liegt in
Ihren Händen

Dank „Pflege-Bahr“
60 € im Jahr vom Staat

Nur mit privater Pflegevorsorge können Sie sich und Ihre Familie wirksam vor Kosten im Fall der Pflege schützen. Nutzen Sie die günstigen Angebote der HUK-COBURG – staatliche Förderung inklusive.

Wir beraten Sie gerne.

Geschäftsstelle

Chemnitz

Thomas Hemmann

Telefon 0371 6954280

Telefax 0800 2 153486*

Thomas.Hemmann@HUK-COBURG.de

Brückenstraße 4, 09094 Chemnitz

Geschäftsstelle

Dresden

Kornelia Klose

Telefon 0351 4916240

Telefax 0800 2 153486*

Kornelia.Klose@HUK-COBURG.de

Ferdinandplatz 1, 01057 Dresden

Geschäftsstelle

Leipzig

Berndt Haage

Telefon 0341 2683240

Telefax 0800 2 153486*

Berndt.Haage@HUK-COBURG.de

Querstraße 16, 04097 Leipzig

*Kostenlos aus deutschen Telefonnetzen



HUK-COBURG
Aus Tradition günstig